

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 885, 1122) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 6.6.1996 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 26.06.1989 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1999 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 1A, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Wennigsen den 01.01.1993

[Signature]
 Bürgermeister
[Signature]
 Stadtdirektor

Änderung/Ergänzung
 Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ... bis ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

den ...

Stadt-/Gemeindedirektor

Inkrafttreten
 Die ~~Entwurf~~ Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 28.07.93 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 28 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 08.07.93 rechtsverbindlich geworden.

Wennigsen den 20.07.1993

[Signature]
 Stadt-/Gemeindedirektor

Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

den ...

Stadt-/Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

den ...

Stadt-/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: RK 4194 B, D / 4294 C, Sorsum, Flur 2 u. 4
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Aug. 1991, ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

02. Jan. 1993
 Katasteramt Hannover, den ... im Auftrage
[Signature]
 Vermessungsdirektor

Az.: PU 40/91

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.07.93 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.

Wennigsen den 20.07.1993

[Signature]
 Stadt-/Gemeindedirektor

Betrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigestimmt. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den ...

Stadt-/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom

**Landkreis Hannover
 Planungsamt**

Az.: 6182/19(6)-1 A	Hannover, den 24.1.93	
Bearbeitet	Name	Datum
	Baumann	Mai 1992
Geändert		

Landkreis Hannover
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrage
[Signature]

Kartographisch bearbeitet von der Abteilung Kartographie
 Sachbearbeiter: Suhrbier Datum: 29.7.1992

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.02.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1A beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

27.08.92
 Stadt-/Gemeindedirektor

Auslegungsbeschluss
 Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.08.92 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.08.92 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.08.92 bis 21.09.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wennigsen den 25.01.1993

[Signature]
 Stadt-/Gemeindedirektor

Anzeige des Bebauungsplanes
 Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 22.2.93 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben mit Ausnahme der durch öffentlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Hannover, den 17.5.93

[Signature]
 Bezirksregierung Hannover
 Im Auftrage
[Signature]
 (Roskosch)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Sträuchern (siehe § 1 textl. Festsetzungen)

Bäume zu erhalten

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Pflanzflächen sind mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Auf dem 3,0 m breiten Pflanzstreifen ist ein Pflanzverband von 1,25 m mindestens zweireihig anzulegen. Die erreichbare Endwuchshöhe der schnittverträglichen Heckengehölze muß mindestens 3,0 m betragen.

Planzeichenerklärung
 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete
 MD Dorfgebiete

Maß der baulichen Nutzung

0.4 Geschoßflächenzahl
 0.2 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
 E nur Einzelhäuser zulässig
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - - - - - Baugrenze
 Überbaubare Grundstücksfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf
 Gemeinschaftshaus

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen
 Öffentliche Parkflächen
 Fuß- und Radweg

Grünflächen

Grünflächen
 Gärten und Weiden
 Spielplatz
 öffentlich
 privat

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B.-Planes Nr. 1 A

Grenze benachbarter Bebauungspläne (als Hinweis)

Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

URSCHRIFT

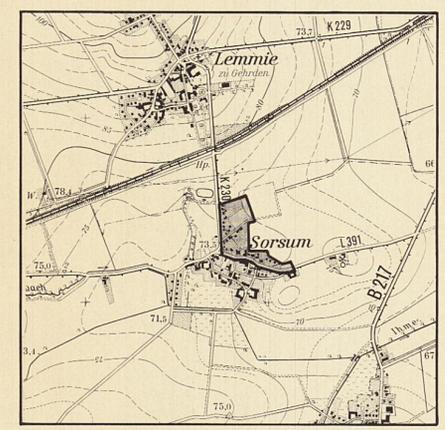
GEMEINDE WENNIGSEN

ORTSCHAFT SORSUM

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 A

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



Grundlage: Topographische Karte 1:25000, Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -